

**M**ODELL  
**E**EISENBAHN  
**K**LUB **W**IL

# STATUTEN

Gültig vom

26. Februar 2006

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE .....</b>	<b>4</b>
Art. 1 Name.....	4
Art. 2 Sitz.....	4
Art. 3 Zweck .....	4
Art. 4 Ziele .....	4
Art. 5 Der MEKW bietet seinen Mitgliedern.....	4
Art. 6 Versammlungen, Vereinsjahr .....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
Art. 7 Mitgliederarten.....	5
Art. 8 Aufnahme neuer Mitglieder .....	7
Art. 9 Ausschluss eines Mitglieds.....	7
<b>III. BEITRÄGE .....</b>	<b>7</b>
Art. 10 Mitgliederbeiträge.....	7
<b>IV. HAFTUNG .....</b>	<b>7</b>
Art. 11 Verbindlichkeiten.....	7
<b>V. ORGANISATION .....</b>	<b>8</b>
Art. 12 Organe.....	8
Art. 13 Generalversammlung.....	8
Art. 14 Vorstand.....	9
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes .....	9
<b>VI. KLUBHEIM.....</b>	<b>10</b>
Art. 16 Klubheim-Reglement .....	10
<b>VII. KLUBANLAGE .....</b>	<b>11</b>
Art. 17 Regelung eingebauter Gegenständen, Anlageteilen und dergleichen .....	11
Art. 18 Rollmaterial .....	11

<b>VIII. FINANZIELLES.....</b>	<b>11</b>
Art. 19 Gebühren und Beiträge .....	11
Art. 20 Anteilscheine.....	11
<b>IX. AUFLÖSUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
Art. 21 Auflösung .....	12
Art. 22 Statutenrevision.....	12
Art. 23 Besondere Bestimmungen.....	12

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND ZIELE

### **Art. 1 Name**

Der Modell-Eisenbahn-Klub-Wil, nachfolgend MEKW genannt, ist ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Der MEKW hat seinen Sitz an der Hofbergstrasse 13a in 9500 Wil. Er ist der Dachorganisation SVEA (Schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur) angeschlossen.

### **Art. 3 Zweck**

Der Zweck des MEKW ist die Eisenbahn-Liebhabelei in allen ihren Erscheinungsformen und Variationen, wie Modellbau, technisches Interesse an Gross- und Kleintraktion, Reisen, Fotografie usw., zu fördern und zu verbreiten. Er ermöglicht es den Mitgliedern, im eigenen Klubheim eine Klubanlage zu betreiben und den aktiven Modellbau zu pflegen.

### **Art. 4 Ziele**

- Ausbau und Erhalt der Klubanlage
- Pflege des Spur 0 - Modellbaus
- Förderung von Jugendmitgliedern
- Förderung und Pflege der Kameradschaft
- Unterhalt und Pflege der eigenen Liegenschaft
- Erhaltung der Dampflok "WYL" 1887
- Öffentliche Vorführungen der Klubanlage
- Pflege des Kontaktes zu anderen Modelleisenbahn Klubs

### **Art. 5 Der MEKW bietet seinen Mitgliedern**

- ein eigenes Klubheim mit der Denkmal-Lok „WYL 1887“
- eine eigene Klubanlage erstellt in Gemeinschaftsarbeit, die den Mitgliedern nach Möglichkeit zum Betrieb ihrer Modelle zur Verfügung steht
- eine klubeigene Werkstatt für den Spur 0 Modellbau
- Modellbaukurse unter kundiger Leitung in klubeigener Werkstatt
- Verbilligtes Abonnement des "Eisenbahn-Amateur"

### **Art. 6 Versammlungen, Vereinsjahr**

Zur Erreichung des Klubzwecks sollen die folgenden Anlässe dienen:

- Die ordentliche Generalversammlung
- Ausserordentliche Versammlungen
- Quartalsversammlungen
- Freiwillige Zusammenkünfte, Bauabende, Baunachmittage, Diskussionsabende, Modellbauhocks, Exkursionen etc .

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 7 Mitgliederarten

Die Mitglieder des Klubs setzen sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern mit Stimmrecht
- Fernmitgliedern mit Stimmrecht
- Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht
- Jugendmitgliedern mit Stimmrecht
- Passivmitgliedern ohne Stimmrecht
- Gönner ohne Stimmrecht

### Aktivmitglieder

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern findet an der jährlichen Generalversammlung oder einer Quartalsversammlung statt.

*Rechte des Aktivmitglieds :*

- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Klubanlässen
- Benutzung der Klubanlage nach Möglichkeit
- Benutzung des Klubmaterials sowie der Klubeinrichtungen nach Möglichkeit
- Aktives Bauen an der Klubanlage unter Einhaltung der Beschlüsse und Weisungen
- Verbilligter Bezug der Verbandszeitschrift über den Klub
- Aktives Mitgestalten am Klubleben im allgemeinen

*Pflichten des Aktivmitglieds :*

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Generalversammlung und den Quartalsversammlungen resultieren
- Wahrung der Klubinteressen
- Förderung und Wahrung der Kameradschaft
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MEKW gemäss Statuten und Beschlüssen

*Austritt des Aktivmitglieds :*

Ein Aktivmitglied muss seinen Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) im Voraus schriftlich dem Vereinsvorstand bekannt geben.

### Fernmitglieder

Fernmitglieder sind Aktivmitglieder, die weiter als 30 km Luftlinie vom Vereinssitz wohnen. Die Aufnahme von Fernmitgliedern findet an der jährlichen Generalversammlung oder einer Quartalsversammlung statt.

Auf Verlangen des Mitgliedes kann der Status des Aktivmitgliedes auch ausserhalb eines 30 km Radius beibehalten werden. Die Quartalsversammlung entscheidet abschliessend über diese Ausnahme.

*Rechte, Pflichten und Austritt des Fernmitglieds:*

Diese entsprechen grundsätzlich in allen Teilen denen eines Aktivmitglieds. Der MEKW unternimmt diese Unterscheidung nur im Hinblick auf die Weg-Zeit-Distanz zum Klubsitz, da Fernmitglieder wahrscheinlich weniger bei Klubanlässen verfügbar sein könnten. Dafür akzeptieren Fernmitglieder den Umstand, dass sie in der Nutzung der Klubleistungen auf die Aktivmitglieder Rücksicht nehmen müssen.

## **Ehrenmitglieder**

Wer sich um den Verein im Besonderen oder aber im Eisenbahn-Modellbauwesen allgemein hervorragende Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied des MEKW ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht an einer Generalversammlung. Der Vorstand kann der Generalversammlung Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Generalversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss oder Akklamation.

*Rechte, Pflichten und Austritt des Ehrenmitglieds:*

Diese entsprechen in allen Teilen denen eines Aktivmitglieds, mit den Ausnahmen, dass Ehrenmitglieder von den ordentlichen Klubbeiträgen befreit sind.

## **Jugendmitglieder**

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern findet an der jährlichen Generalversammlung oder einer Quartalsversammlung statt. Grundsätzlich werden alle Antragsteller, welche nach dem Schweizerischen Recht noch nicht die Volljährigkeit erlangt haben, als Jugendmitglieder aufgenommen. Deshalb müssen diese in jedem Fall den Antrag mit der/den Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s einreichen. Jugendmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

*Rechte, Pflichten und Austritt des Jugendmitglieds:*

Diese entsprechen in allen Teilen denen eines Aktivmitglieds, mit den Ausnahmen, dass Jugendmitglieder beim Erreichen der Volljährigkeit nach Schweizerischem Recht automatisch in eine neue Kategorie wechseln müssen. Der Austritt muss ebenfalls durch den/die gesetzlichen Vertreter bestätigt werden. Das Stimm- und Wahlrecht kann vom Jugendmitglied im gesetzlichen Rahmen der Handlungsfähigkeit, jedoch erst nach vollendetem 12. Lebensjahr wahrgenommen werden.

## **Passivmitglieder**

Die Aufnahme von Passivmitgliedern findet an der jährlichen Generalversammlung oder einer Quartalsversammlungen statt.

*Rechte, Pflichten und Austritt des Passivmitglieds:*

Diese entsprechen in allen Teilen denen eines Aktivmitglieds, mit der Ausnahme, dass sie kein Stimm- und Wahlrecht besitzen. Passivmitglieder akzeptieren den Umstand, dass sie in der Nutzung der Klubleistungen auf die Aktivmitglieder Rücksicht nehmen müssen.

## **Gönner**

Die Aufnahme von Gönnern findet an der jährlichen Generalversammlung oder einer Quartalsversammlung statt. Der Gönner hat weder Stimm- noch Wahlrecht.

*Rechte des Gönners*

- Teilnahme an allen Klubanlässen
- Verbilligter Bezug der Verbandszeitschrift über den Klub
- Aktives Mitgestalten am Klubleben allgemein

*Pflichten des Gönners*

- Einhaltung der Statuten sowie der Beschlüsse, die aus der Generalversammlung und den Quartalsversammlungen resultieren
- Wahrung der Klubinteressen unter Einhaltung der Reglemente und Anordnungen
- Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem MEKW

*Austritt des Gönners*

Ein Gönner muss seinen Austritt auf das jeweilige Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vereinsvorstand bekannt geben.

## **Art. 8 Aufnahme neuer Mitglieder**

Beitrittsgesuche für Aktiv-, Fern-, Jugend-, Passivmitglieder und Gönner sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft in mehreren Eisenbahn-, Amateur- und Modellbauklubs ist zulässig. Über die Annahme oder allfällige Ablehnung des Gesuches entscheidet der Klub an der nächsten General- oder einer Quartalsversammlung abschliessend. Die Verhandlungen über die Aufnahme kann unter Ausschluss des Gesuchstellers durchgeführt werden. Eine allfällige Ablehnung wird dem Gesuchsteller ohne Angabe der Gründe mitgeteilt und ist auch nicht rekursfähig.

## **Art. 9 Ausschluss eines Mitglieds**

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes nach dem Ausstand von einem Jahresbeitrag, nach 180 Tagen im neuen Vereinsjahr durch den Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem sie schriftlich abgemahnt wurden.

Mitglieder, die in irgendeiner Weise die Interessen des Klubs schädigen oder durch ihr Verhalten das Klubleben wesentlich beeinträchtigen, können auf Antrag des Vorstandes durch eine der Versammlungen ausgeschlossen werden. Allen stimmberechtigten Mitgliedern ist dieser Antrag schriftlich mit der ordentlichen Einladung zur entsprechenden Versammlung mitzuteilen. Dem Ausschliessen ist unter Einhaltung der ordentlichen Frist eine schriftliche Einladung eingeschrieben zuzustellen. Ebenfalls ist ihm an der entsprechenden Versammlung das Wort zur eigenen Darstellung gewährleistet. Der Ausschluss kann nur mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Dazu gelten zusätzlich folgende Richtlinien

- Klubgegenstände sowie Material etc. sind per Austritt abzugeben.
- Ausstehende ordentliche Jahresbeträge sind bis Ende Vereinsjahr noch zu leisten.
- Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf irgendwelche Rückerstattung von Beiträgen oder auf das Klubvermögen, haften jedoch für alle dem Klub entstandenen Schäden bis zu deren Beseitigung.

## **III. BEITRÄGE**

### **Art. 10 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Jugend- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Im zweiten Semester eintretende Mitglieder haben für das laufende Vereinsjahr nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag aller Mitglieder muss bis zum 1. Mai des laufenden Vereinsjahres geleistet sein.

Um eine stetige Erhöhung der Beiträge zu verhindern, wird der Beitrag des Eisenbahn-Amateurs (EA) vom Mitgliederbeitrag abgekoppelt. Somit setzt sich also der jährliche Beitrag aus dem ordentlichen Mitgliederbeitrag und dem Abonnement für den EA zusammen. Es ist allen Mitgliedern selbst überlassen, ob sie das EA-Abonnement zusätzlich beziehen möchten.

Um die Finanzierung, den Unterhalt und die Amortisation der Liegenschaft sicher zu stellen, wird vom ordentlichen Mitgliederbeitrag der beitragspflichtigen Mitglieder ein jährlicher Anteil von Sfr. 20.– abgezogen und auf das Liegenschaftskonto umgebucht.

## **IV. HAFTUNG**

### **Art. 11 Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Klubs haftet einzig das Klubvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haften für alle dem Klub noch ausstehenden Beiträge sowie dem Klub entstandene Schäden.

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

## V. ORGANISATION

### **Art. 12 Organe**

Die ordentlichen Organe des Modelleisenbahn Klubs Wil Klubs sind die

- a) Generalversammlung
- b) Quartalsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

### **Art. 13 Generalversammlung**

#### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Januar oder Februar statt. Zur Generalversammlung wird wenigstens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Die Geschäfte derselben sind:

1. Begrüssung und Präsenz
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Mutationen
6. Wahlen
  - a) Vorstand
  - b) Rechnungsrevisoren
  - c) Delegierte SVEA
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Budget und Festsetzen der Jahresbeiträge
9. Allfällige Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Allfällige Revision der Statuten
11. Verschiedenes und Umfrage

#### *Wahlen*

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Um eine komplette Auswechslung des Vorstandes im gleichen Vereinsjahr zu vermeiden, wird alternierend Präsident, Aktuar und Rechnungsrevisoren in ungeraden Jahren, sowie Kassier, Beisitzer und Betriebsleiter in geraden Jahren gewählt.

#### *Anträge*

Anträge, über welche abgestimmt werden muss, sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ebenso können Stimmberechtigte, welche an der Teilnahme an einer Versammlung verhindert sind, ihre Stimm- bzw. Wahlabgabe gemäss der Traktandenliste bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einreichen, der Poststempel gilt (A-Post).

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

In wichtigen Fällen können die Mitglieder zu jeder Zeit vom Vorstand zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Dies muss auch geschehen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand eine solche Einberufung verlangt. In diesem Falle hat sie binnen zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die ausserordentliche Generalversamm-



lung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung. Im Nachgang an eine Generalversammlung zu Statutenänderungen oder der Auflösung des Vereins entscheidet sie abschliessend. Für die Einladungsfrist gelten die gleichen Kriterien wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende bei General- und auch ausserordentlichen Versammlungen den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht von wenigstens 5 Mitgliedern ein geheimes Vorgehen verlangt wird.

## **Quartalsversammlungen**

Per Quartal wird eine Sitzung einberufen. An der Quartalsversammlung bestimmen die anwesenden Mitglieder die baulichen Belange an der Anlage mit Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht von wenigstens 5 Mitgliedern ein geheimes Vorgehen verlangt wird.

## **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar und Vizepräsident
- Kassier
- Betriebsleiter
- Beisitzer

Es können 2 Ämter auf eine Person vereinigt werden. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und teilt dies den Mitgliedern nach Vollzug mit.

Es ist nicht zulässig, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der gleichen Firma sowie Mitglieder derselben Familie in den Vorstand gewählt werden.

## **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt laufend alle Geschäfte nach Massgabe der General- und den Quartalsversammlungen in eigener Kompetenz und berichtet darüber.

Kredite für Auslagen können ihm von der Generalversammlung oder in dringenden Fällen von der Quartalsversammlung bewilligt werden. Für die Aufnahme von Darlehen ist immer die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, dringliche Beschlüsse mit einer finanziellen Verpflichtung von maximal SFr. 500.– pro Geschäft und maximal zusammen SFr 2000.– pro Vereinsjahr ohne Rücksprache mit der General- und oder den Quartalsversammlungen zu treffen. Er berichtet darüber der Generalversammlung.

Der Vorstand hat der Generalversammlung ein Budget für das kommende Vereinsjahr vorzulegen.

### *Spezielle Vollmacht*

Angesichts des Klubheims und der Klubanlage kann der Vorstand in dringenden Fällen sofort und ohne Rücksprache im Rahmen der Jahresrechnung und des Klubvermögens handeln. Dies betrifft Fälle, wo Gefahr im Verzug ist, abgewandt oder verhindert werden muss. Der Vorstand muss aber sofort an der nächsten Versammlung die Zustimmung nachholen und im Falle, dass der Rahmen der Jahresrechnung überschritten wird, zwingend eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

## **Präsident**

Der Präsident leitet alle Klubgeschäfte und Versammlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft dies ihm notwendig erscheint. Er führt Einzelunterschrift für den Klub, soweit es sich nicht um Verbindlichkeiten finanzieller Natur handelt. Im letzteren Falle unterzeichnet er gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, Unterschrift zu Zweien.

An der GV legt er seinen Jahresbericht ab, der die Tätigkeit des Klubs im vergangenen Jahr zusammenfasst. Bei Abwesenheit oder Erkrankung des Präsidenten wird dieser in allen seinen Amtsfunktionen durch den Vizepräsidenten vertreten.

## **Aktuar**

Der Aktuar führt das Protokoll über alle Klubversammlungen. Er besorgt auch die administrative Korrespondenz und führt ein aktuelles Adressenverzeichnis aller Klubmitglieder. Der Aktuar oder stellvertretend der Präsident ist jeden Monat für die Klubmitteilungen im Eisenbahn Amateur zuständig. Der Aktuar ist ebenfalls zuständig für das Klubarchiv, das alle Geschäftshandlungen des Vorstandes und der Vereinsgeschichte beinhalten soll.

## **Kassier**

Der Kassier besorgt unter persönlicher Haftung das gesamte Rechnungswesen des Klubs und erledigt auch den Einzug der Mitgliederbeiträge und übrigen Zahlungen.

Alle Belege für Auszahlungen müssen vom Präsidenten vorher visiert sein mit Unterschrift zu Zweien.

Alljährlich schliesst er auf den 31. Dezember die Jahresrechnung ab, unterbreitet sie dem Vorstand zur Genehmigung und übergibt sie nachher den Rechnungsrevisoren zur Prüfung.

## **Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter verwaltet das gesamte Klubinventar und ist für die gesamte Liegenschaft zuständig. Er ist berechtigt, an Baustunden für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten Mitglieder zur Mithilfe heranzuziehen.

## **Beisitzer**

Der Beisitzer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Zusätzlich nimmt er bei Verhinderung die übrigen Vorstandsfunktionen mit Ausnahme der des Präsidenten wahr.

## **Rechnungs-Revisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung sowie das Inventar zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen. Sie dürfen in keinem Verwandtschafts- oder Arbeitsverhältnis zu den Vorstandsmitgliedern stehen und müssen auch über die Fähigkeit verfügen, dieses Amt auszuüben.

# **VI. KLUBHEIM**

## **Art. 16 Klubheim-Reglement**

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Klubheims und der Klubanlage wird ein besonderes Reglement aufgestellt. Dieses muss im Klubheim gut sichtbar angeschlagen sein. Es ist durch die Generalversammlung zu verabschieden.

## VII. KLUBANLAGE

### **Art. 17 Regelung eingebauter Gegenständen, Anlageteilen und dergleichen**

1. Fest in die Anlage oder ins Klubheim eingebaute Sachen oder Gegenstände, auch die nur auf-gestellt sind, bei deren Wegnahme jedoch das Erscheinungsbild der Anlage oder des Klubbe-triebes sich wesentlich verändert, gehen automatisch in das Eigentum des Vereins über (ZGB Art. 727 Abs. 2).
2. Bei der Auflösung des Vereins (Art. 21) oder beim Abbruch der Anlage oder Teilen davon, wird dem Erbauer eines eingebauten oder aufgestellten Gegenstandes ein Rück- und Vor-kaufsrecht daran eingeräumt.
3. An Gegenständen, bei deren Erstellung der Verein nachgewiesenermassen weder finanziell noch sonst wie mitgewirkt hat, hat der Einbringer unter Vorbehalt von Abs. 2 einen unent-geltlichen Herausgabeanspruch.

### **Art. 18 Rollmaterial**

Privates Rollmaterial, das an Wagenbaukursen des MEKW gebaut wurde, ist an öffentlichen Vor-führungen zur Verfügung zu stellen.

## VIII. FINANZIELLES

### **Art. 19 Gebühren und Beiträge**

Die finanziellen Bedürfnisse des Klubs werden gedeckt durch:

1. Ordentliche Jahresbeiträge
2. Allfällige freiwillige Schenkungen
3. Ertrag aus den Vorführungen der Klubanlage
4. Zinslose Anteilscheine zur weiteren Klubfinanzierung
5. Einkünfte aus den Garagen und der Parkplatzvermietung

### **Art. 20 Anteilscheine**

Die Mitglieder oder auch Dritte haben die Möglichkeit, dem MEKW ein zinsloses Darlehen in Form von Anteilscheinen zu geben. Die so erhaltenen Mittel werden vom MEKW zweckgebunden einge-setzt. Der Finanzierungszweck ist dem Anteilscheinzeichner bekannt.

Die Rückzahlung der Anteilscheine liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Der Vorstand ist be-rechtigt, Anteilscheine auszubezahlen, sofern kein finanzieller Engpass dadurch entsteht und keine Verbindlichkeiten verletzt werden. Damit ein Anteilschein zurückerstattet werden kann, muss der Anteilschein-Inhaber dies dem Vorstand schriftlich zu beantragen.

### **Rückzahlung bei Austritt**

Ein austretendes Mitglied hat die Auszahlung der Anteilscheine ebenfalls dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Falls mehrere Anteilscheine zur Auszahlung gelangen sollen, die den MEKW finan-ziell zu stark belasten würden, ist eine Regelung auf Zeit zwischen Vorstand und dem Austretenden schriftlich fest zu halten. Der Vorstand setzt die Intervalle der Rückzahlung fest und berichtet dar-über der Generalversammlung.

## IX. AUFLÖSUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21 Auflösung

Für die Auflösung des Klubs ist ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Beschluss einer Generalversammlung erforderlich, an welcher mindestens 51% sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen müssen.

Kommt an dieser Generalversammlung wegen den festgelegten Kriterien kein Beschluss zu Stande, ist innert nützlicher Frist für eine erste ausserordentliche Generalversammlung einzuladen, für welche die gleichen Kriterien wie für die vorangehende Generalversammlung gelten. Kommt auch da wegen den festgelegten Kriterien kein Beschluss zu Stande, ist innert nützlicher Frist eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit absolutem Mehr entscheidet. Über die Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten entscheidet dann diese Versammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehr. Wird kein qualifiziertes Mehr erreicht, wird eine weitere ausserordentliche Generalversammlung einberufen, welche endgültig mit einfachem Mehr entscheidet.

Weder Vermögen noch Inventar dürfen unter die Mitglieder verteilt werden. Vorbehalten bleibt Art. 17 Absatz 2 dieser Statuten. Das Ergebnis aus dem Liquidationsabschluss muss während 10 Jahren bei einer Bank mit Sitz in Wil deponiert werden. Besteht nach Ablauf dieser Zeit keine Aussicht, dass der Klub wieder gegründet wird, fällt der Betrag einem wohltätigen Zweck zu, der vom Gemeindeparlament der Stadt Wil bestimmt werden muss.

### Art. 22 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur einer Generalversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 51% der Stimmberechtigten anwesend sind und davon  $\frac{2}{3}$  einer solchen zustimmen. Eine danach innert nützlicher Frist einberufene ausserordentliche Generalversammlung entscheidet aber endgültig, vorbehalten bleibt der Artikel 21.

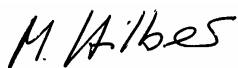
### Art. 23 Besondere Bestimmungen

Alles, was nicht explizit in den vorliegenden Statuten des MEKW beschrieben und geregelt ist, kann durch den Vorstand geregelt werden. Er entscheidet mit Mehrheitsentschluss und rapportiert dies der Generalversammlung oder an die nächste Quartalsversammlung.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Februar 2005 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 3. Februar 2001 und treten sofort in Kraft.

Wil, 26. Februar 2005

Der Präsident:



Markus Hilber

Der Aktuar:



Otto Brunner